



Anlage zum Beschlussprotokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.6.2018

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Am Stadtpark I e.V. Im Folgenden wird er kurz Verein genannt. Der Verein ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Charlottenburg mit dem Geschäftszeichen VR 20973 B im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zwecke, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Kleingartenwesens und der Kleingärtnerei
 - der Erziehung und Volksbildung
 - des Natur- und Umweltschutzes
 - des bürgerschaftlichen Engagements
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Verwaltung und Gestaltung der Kleingartenanlage Am Stadtpark I in Zusammenarbeit mit dem Zwischenpächter auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens und des Naturschutzes
 - b) die laufende Unterhaltung der Wege, Plätze, der Strom- und Wasserleitungen sowie der Räumlichkeiten des Vereins und der Gemeinschaftsflächen
 - c) die fachliche Betreuung von Mitgliedern und Natur- und Garteninteressierten aus dem Wohnumfeld in Hinblick auf ökologischen Gartenbau, Umwelt- und Naturschutz
 - d) die Förderung von Begegnung, Austausch und Geselligkeit zwischen den Generationen, unterschiedlichen Schichten und Herkunft von Mitgliedern, Bewerbern und Nachbarschaft und damit auch die Förderung von gärtnerischen, ökologischen, sozialen und interkulturellen Kompetenzen
 - e) die Organisation von gemeinschaftlichen Tätigkeiten und damit die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - f) die Organisation von Bildungsveranstaltungen und Projekten zu Themen wie beispielsweise ökologischer Gartenbau, Ernährung, Gesundheit, Natur- und Umwelt, Urbanes Gärtnern, nachhaltige Stadtentwicklung
 - g) Maßnahmen zum dauernden Erhalt der Vereinskleingartenanlage, insbesondere eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit, Einwirkung auf Entscheidungsträger und –instanzen sowie sonstige Maßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied wird, wer die Satzung anerkennt und mit dem Zwischenpächter einen Unterpachtvertrag abschließt. Pro Parzelle kann es mehrere Mitglieder geben. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Zweck und Ziele des Vereins fördern und unterstützen möchte.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Zustimmung des Vorstands und Zahlung des Aufnahme- bzw. Förderbeitrages.
4. Zum Ehrenmitglied können auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag und der gemeinschaftlichen Tätigkeit befreit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung des Vereins.
2. Ein Austritt kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Austritt eines von mehreren Vertragspartnern richtet sich die Kündigungsfrist nach dem Unterpachtvertrag. Der verbliebene Unterpächter kann die Fortsetzung des Unterpachtverhältnisses beim Zwischenpächter beantragen.
4. Ein Austritt aller Vertragspartner bei Fortbestehen des Unterpachtverhältnisses kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erklärt werden. Danach ist dem Verein seine Verwaltungstätigkeit angemessen zu vergüten.
5. Mit Kündigung des Unterpachtvertrags erlischt zum Zeitpunkt der Übergabe des Gartens an den Nachfolger die ordentliche Mitgliedschaft im Verein.
6. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
7. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied gegen die Satzung des Vereins, den Unterpachtvertrag oder die Garten- und Bauordnung grob verstößt
 - b) wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, dem Verpächter oder übergeordneten Kleingartenorganisationen nicht erfüllt
 - c) bei Eigentumsvergehen oder schädigendem Verhalten gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern.
8. Vor der Entscheidung des Erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzen einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Erklärung zu geben. Der Ausschluss wird wirksam am Folgetag des rechtsgültigen Ausschlussbeschlusses.

9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlageforderungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht :
 - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - c) die vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen
 - d) als ordentliches Mitglied dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Satzung, ggf. den abgeschlossenen Unterpachtvertrag sowie die gültigen Garten- und Bauordnungen einzuhalten
 - b) jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung und ggf. weiteren Angaben dem Vorstand zur Gegenzeichnung vorzulegen und beim Zwischenpächter zu beantragen
 - c) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und zu erfüllen
 - d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Verpflichtungen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, zum geforderten Termin zu entrichten
 - e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Tätigkeiten zu erbringen bzw. für nicht geleistete gemeinschaftliche Tätigkeiten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten. Die eingehenden Ersatzbeträge sind zweckgebunden für Ausgaben/Umlagen im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Tätigkeiten zu verwenden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind von der Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Tätigkeiten befreit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, verbindliche Mitteilungen des Vereins zu beachten. Diese können erfolgen durch Aushänge auf dem Vereinsgelände, durch die Verbandszeitung, postalisch oder per Email.

§ 7 Beiträge und Finanzen

1. Die Beiträge für den Verein und sonstige Abgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge und Abgaben sind jährlich im Voraus für das laufende Geschäftsjahr spätestens zu dem in der Rechnung genannten Termin zu entrichten.
3. Die Beitragshöhe für Fördermitglieder legt der geschäftsführende Vorstand fest.
4. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Umlagen
 - c) Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
 - d) sonstigen Einnahmen
5. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung zweckgebundener Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich insgesamt bis zum fünffachen des Jahresmitgliedsbeitrages betragen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der geschäftsführende Vorstand (auch kurz genannt „Vorstand“)
 - c) Der erweiterte Vorstand

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 1. Schriftführer
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
3. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. und 2. Vorsitzende hat den Verein in allen Angelegenheiten nach außen zu vertreten.
4. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen Protokoll. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Alle Ausgaben müssen von dem 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Zahlungsanweisungen sind gemeinsam vom 1. Kassierer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der 1. Schriftführer und der 2. Vorsitzende sind gleichfalls mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. Kassierer gemeinsam zeichnungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, erhalten aber eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Kosten und Auslagen für den Verein werden erstattet.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Als gewählt gilt der Kandidat, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinen kann.
3. Im zweiten Wahlgang ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl. Sollte auch hieraus keine Mehrheit hervorgehen, entscheidet das Los. Eine Briefwahl ist nicht möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung muss vorher nicht bekannt gegeben werden, die Vorstandsmitglieder müssen jedoch drei Tage vorher eingeladen werden. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet fallweise über die Öffentlichkeit der Sitzung.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer sowie den Mitgliedern der Fachgruppen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie drei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
3. Die Sitzung des erweiterten Vorstands wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sollte mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladung muss zwei Wochen vorher schriftlich (per Email oder postalisch) mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
4. Vorhaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand zu besprechen und dessen Zustimmung einzuholen.

§ 13 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten des Vereins gemeinsam zu beraten, zwischen Mitgliedern vermittelnd aufzutreten und zu schlichten, über gemeinschaftliche Tätigkeiten und die jährliche Terminplanung mitzuentcheiden sowie über den Ausschluss nach § 5 zu entscheiden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (per Post oder per Email) unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf das Absenden der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein postalisch oder per Email bekannte gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet ist.
4. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Dieses kann aber höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist spätestens auf der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen. Gibt es pro Parzelle nur ein Vereinsmitglied, so hat dieses auf der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Fördermitglieder sind teilnahmeberechtigt. Der Vorstand kann Gäste einladen.
5. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge stellen. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Für unentschuldigtes Fehlen bei der Mitgliederversammlung ist ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Betrag an die Vereinskasse zu zahlen. Die Entschuldigung für das Fehlen bei der Mitgliederversammlung muss schriftlich (per Email oder postalisch) bis spätestens 2 Tage vor Beginn der Versammlung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern sowie von Delegierten für Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstiger Leistungen und Gebühren
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands muss geheim erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist darauf zu verweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine von 9/10 erforderlich.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer, Delegierte

1. Mindestens zwei Kassenprüfer überprüfen vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung und Jahresabrechnung, erstatten Bericht und beantragen ggf. für den geschäftsführenden Vorstand Entlastung.
2. Die Delegierten für Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, vertreten dort in Abstimmung mit dem Vorstand die Interessen des Vereins.
3. Die Kassenprüfer, Mitglieder eventueller Fachgruppen und Delegierte arbeiten ehrenamtlich.

§ 18 Fach- und Arbeitsgruppen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können Fach- und Arbeitsgruppen gebildet werden. Zu den Fachgruppen gehören
 - die Gartenfachberatung
 - der Vergnügungsausschuss
 - die Block- und Wasserbetreuung
 - die Betreuung von Kindern und Jugendlichen
 - die Betreuung der Webseite sowie
 - die Wahrnehmung weiterer Aufgaben.Deren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, ihre Arbeit zum Wohle des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorstand auszuführen.
2. Dies gilt auch für die Arbeitsgruppen, die für die Bewältigung weiterer satzungsgemäßer Aufgaben gebildet werden können.

§ 19 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, setzt der Vorstand um. Sie bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach ordnungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Berliner Kleingärtnerorganisation zur Förderung des Kleingartenwesens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzung in der Fassung vom 24.6.2018, Eintragung ins Vereinsregister am 11.7.2018

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.6.2018 und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung vom 23. Februar 2007 überein.

gez. Dr. Gabriele Gutzmann, 1. Vorsitzende

gez. Dr. Birgit Eggersdorfer, 1. Schriftführerin